Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 15.10.2026 **Drucksache** 19/**13969**

Antrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**,

Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Tiefengrundwasser schützen – wertvolles Wasser nicht als Prozesswasser verschwenden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Schutz des Tiefengrundwassers in Bayern deutlich zu stärken und dessen Nutzung für industrielle Produktionsprozesse konsequent auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die besonderen Eigenschaften des Tiefengrundwassers zwingend erforderlich sind und keine zumutbare Versorgungsalternative besteht.

Hierzu wird die Staatsregierung insbesondere aufgefordert,

– sicherzustellen, dass bei neuen wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP vom 01.09.2013, zuletzt geändert am 01.01.2020) sowie des Landtagsbeschlusses auf Drs. 12/16495 eingehalten werden, gemäß derer die Verwendung von Tiefengrundwasser als Prozess-, Betriebs-, Spül-, Reinigungs- oder Kühlwasser grundsätzlich ausgeschlossen wird. Die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm sowie des Landtagsbeschlusses sollen verbindlich im Wasserrecht festgeschrieben werden.

– bestehende wasserrechtliche Gestattungen zur Nutzung von Tiefengrundwasser systematisch zu überprüfen und die rechtlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, insbesondere nach §§ 13, 18 und 20 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zu nutzen, um entbehrliche Tiefengrundwassernutzungen schrittweise zurückzuführen. Die Nutzungsberechtigten sollen dabei verpflichtet werden, innerhalb eines Zeitraums von grundsätzlich fünf Jahren geeignete Alternativen zu entwickeln und umzusetzen, soweit dies im jeweiligen Einzelfall rechtlich möglich und verhältnismäßig ist.

– bei der Neu- oder Wiedererteilung umfangreicher Grund- und Tiefengrundwasserentnahmen eine aktuelle und nachvollziehbare Wasserbilanz für das betroffene Einzugsgebiet zur verpflichtenden Entscheidungsgrundlage zu machen. Diese soll insbesondere die langfristige Grundwasserneubildung, die tatsächlichen und genehmigten Entnahmen aller relevanten Nutzer, die öffentliche Trinkwasserversorgung, den Wasserbedarf von Natur und Ökosystemen sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

– bei längerfristigen Entnahmerechten mindestens alle zehn Jahre eine erneute wasserwirtschaftliche Bewertung auf Grundlage aktueller Messdaten und Klimaprojektionen sicherzustellen und die Entnahmemengen anzupassen, wenn die nachhaltige Verfügbarkeit des Wassers dies erforderlich macht.

– Nutzungsberechtigte zur fortlaufenden messtechnischen digitalen Erfassung der tatsächlichen Fördermengen sowie zur kontinuierlichen digitalen Datenweitergabe an die zuständigen Behörden zu verpflichten. Dabei ist auch nachvollziehbar aufzuschlüsseln, welche Wassermengen unmittelbar in ein Produkt eingehen und welche Mengen für Prozess-, Reinigungs-, Spül-, Kühl- oder sonstige betriebliche Zwecke eingesetzt werden.

– auf Grundlage dieser Daten ein bayernweites digitales, öffentlich jederzeit abrufbares Grund- und Tiefengrundwasserkataster aufzubauen, in dem insbesondere die genehmigten und tatsächlichen Fördermengen, die wasserwirtschaftlichen Eigenschaften der genutzten Wasservorkommen, die Verwendungszwecke und die Ergebnisse des Monitorings dokumentiert werden, und diese Informationen im rechtlich möglichen Umfang öffentlich zugänglich zu machen.

Begründung:

Tiefengrundwasser ist eine besonders wertvolle und nur sehr langsam erneuerbare Ressource. Schon heute gilt in Bayern der Grundsatz, dass es besonders geschont und nur dort eingesetzt werden soll, wo seine besonderen Eigenschaften tatsächlich erforderlich sind.

Trotzdem wird hochwertiges Grund- und Tiefengrundwasser auch für Produktions-, Reinigungs- und andere betriebliche Prozesse eingesetzt. Hier müssen Alternativen, Wasseraufbereitung und geschlossene Kreisläufe deutlich stärker genutzt werden.

Mit zunehmenden Trockenperioden und steigenden Temperaturen verschärfen sich Nutzungskonkurrenzen um die Ressource Wasser. Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und der Schutz des Naturhaushalts müssen deshalb bei wasserrechtlichen Entscheidungen besonderes Gewicht erhalten. Was früher als dauerhaft ausreichend galt, kann nicht automatisch auch für die kommenden Jahrzehnte angenommen werden.

Der Konflikt um die Wasserentnahmen im Chiemgau zeigt, wie wichtig aktuelle Wasserbilanzen und regelmäßige Neubewertungen langfristiger Entnahmerechte sind. Dort stehen umfangreiche Entnahmen über Jahrzehnte hinweg den Sorgen der Bevölkerung um die künftige Wasserversorgung gegenüber. Zugleich wird darüber gestritten, welcher Anteil des geförderten Wassers tatsächlich für die Getränke selbst und welcher für Reinigung und andere Produktionsschritte verwendet wird.

Gerade deshalb braucht es mehr Transparenz. Genehmigte und tatsächliche Entnahmemengen sowie die konkrete Verwendung des Wassers müssen nachvollziehbar sein. Nur auf Grundlage verlässlicher Daten kann beurteilt werden, ob eine Entnahme langfristig noch mit dem verfügbaren Wasserdargebot vereinbar ist.

Langfristige Wasserrechte dürfen zudem kein Freibrief dafür sein, veränderte klimatische und wasserwirtschaftliche Bedingungen auszublenden. Wo Entnahmerechte über viele Jahre oder Jahrzehnte gelten, muss regelmäßig überprüft werden, ob die zugrunde liegenden Annahmen noch stimmen und die genehmigten Mengen weiterhin vertretbar sind.

Tiefengrundwasser darf nicht über Jahrzehnte nach alten Annahmen verplant werden. Wo seine besonderen Eigenschaften nicht benötigt werden, müssen andere Wasserressourcen, Wasseraufbereitung und Kreislaufführung Vorrang haben. So lassen sich Nutzungskonflikte verringern und wertvolle Reserven für die Zukunft sichern.